



Rede der Staatsministerin zum Thema

**„Urheberrecht im Internet
mit Blick auf das ACTA-Abkommen“**

**zum Wechsel im Amt
des Präsidenten des
Bayerischen Anwaltsgerichtshofs**

am 6. März 2012

im Max-Joseph-Saal der Residenz in München

Übersicht

I. Verabschiedung Dr. Bauer

II. Einführung Lindenberg-Lange

III. Proteste gegen ACTA und die Folgen

IV. Inhalt des ACTA

V. "Internetkapitel" des ACTA

- Verbreitete Unkenntnis des Vertragstextes
- Kritik ohne Grundlage im Wortlaut des Abkommens
- Ursache für die Kritik am Abkommenstext vorbei
- Protest bezieht sich nicht auf ACTA selbst

VI. Formen der Urheberrechtsverletzung im Internet

- "Peer to peer"-Tauschbörsen
- "Hosting"

VII. Ausblick

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

Ein besonderer Anlass hat uns hier
zusammengeführt:

Während in Kürze einmal mehr ein Mann neuer
Bundespräsident werden soll, übernimmt mit
Ihnen, sehr geehrte Frau Lindenberg-Lange,
**erstmalig eine weibliche Präsidentin die
Leitung des Anwaltsgerichtshof!**

Verabschiedung Dr. Bauer

Meine Freude darüber, eine Frau an der Spitze zu sehen, bedeutet freilich keinen Affront gegen ihren Vorgänger!

Im Gegenteil: Sie, sehr geehrter Herr **Dr. Bauer**, waren über sagenhafte 30 Jahre hinweg eine **Idealbesetzung** - und zwar in jeder Ihrer vielfältigen Positionen!

Zunächst als Richter am Anwaltsgericht, dann als Richter am Anwaltsgerichtshof und schließlich als Präsident desselben.

Mir ist übrigens aufgefallen, dass Ihre berufliche Laufbahn und die internationale **Frauenbewegung erstaunliche Parallelen** aufweisen:

So war **1975**, das internationale „Jahr der Frau“, in dem die erste UN-Weltfrauenkonferenz überhaupt stattfand, gleichzeitig das Jahr, in dem Sie in München als **Rechtsanwalt zugelassen** wurden.

Nachdem Sie bereits viele Jahre dem Anwaltsgericht angehört hatten, wurden Sie **1994** zum Mitglied des **Bayerischen Anwaltsgerichtshofes** ernannt. Im selben Jahr übrigens, in dem man in England zur Empörung vieler erstmals zwei Frauen zu anglikanischen Priesterinnen gewählt hat!

2005 wurden Sie dann **Präsident** des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs. Ausgerechnet in jenem Jahr, in dem Angela Merkel die erste deutsche Bundeskanzlerin wurde!

Im Jahr 2011 nun haben Sie den "Präsidialstab" des Anwaltsgerichtshofs an Frau Lindenberg-Lange übergeben und damit - wie sollte es anders sein - an die erste weibliche Präsidentin des Anwaltsgerichtshofs überhaupt!

Sehr geehrter Herr Bauer,

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit hat sich aber nicht nur in Ihrem Engagement beim Anwaltsgerichtshof beschränkt. Daneben haben Sie sich stets Zeit für die Ausbildung von Studenten und Rechtsreferendaren sowie Fachanwälten genommen.

Nicht unterschlagen möchte ich auch Ihre Tätigkeit als Koautor der Reihe „Internationales Erbrecht“.

Es überrascht daher kaum, dass Ihnen aufgrund Ihrer herausragenden Leistungen 2008 das **Bundesverdienstkreuz** am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen wurde.

Ich darf Ihnen, sehr geehrter Herr Dr. Bauer, daher an dieser Stelle ganz herzlich danken für Ihren unermüdlichen und hervorragenden Einsatz! An der Spitze des Anwaltsgerichtshofs haben Sie mit viel Engagement, mit Verstand und Herz, mit Tatkraft und Disziplin gewirkt. Für Ihre Zukunft wünsche ich Ihnen alles Gute!

Einführung Lindenburg-Lange

Nun aber zu Ihnen, sehr geehrte Frau Lindenburg-Lange!

Es ist für mich eine außerordentliche Freude, dass mit Ihnen eine Frau an der Spitze des Anwaltsgerichtshofs steht, eine höchst qualifizierte Juristin, und: dass diese Frau auch noch aus Schwaben kommt!

Ausschlaggebend für Ihre Ernennung - waren selbstverständlich allein die großen Verdienste, die Sie sich in Ihrem Berufsleben erworben haben.

In der Kanzlei "Seitz Weckbach Fackler" in Augsburg praktizieren Sie als Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht mit großem Erfolg. Ihr Ruf als Spezialistin, als souveräne und engagierte Fachfrau eilt Ihnen voraus.

Ihr erfolgreiches, anwaltliches Wirken ist das Eine. Das andere ist ihr persönlicher Einsatz für die Ausbildung des juristischen Nachwuchses.

Ihr Augenmerk gilt den jungen Juristinnen und Juristen und ihrer nachhaltigen Entwicklung. Besonders Hervorheben möchte ich ihre **Lehrtätigkeit als Gastdozentin** im Rahmen der Ausbildung der **Rechtsreferendare** im Öffentlichen Recht.

Seit **2002** sind Sie Mitglied des Bayerischen **Anwaltsgerichtshofs** und seit **2005** dort **Senatsvorsitzende**. Ihre exzellenten Leistungen auch dort haben Sie als neue Präsidentin des Anwaltsgerichtshofs geradezu prädestiniert.

Hierzu gratuliere ich Ihnen ganz herzlich! Für Ihre Amtszeit wünsche ich Ihnen spannende Herausforderungen, Freude an der neuen Führungsaufgabe, viel Glück und noch mehr Erfolg!

Proteste gegen ACTA und die Folgen

Anrede!

Im Jahr 2012 wird unsere Gesellschaft von Entwicklungen durchgerüttelt, die neben das reale Leben eine andere Form der Kommunikation und Existenz stellen.

Was war das für ein erstaunliches Schauspiel, das wir erst vor kurzem, am Samstag, den 11. Februar erlebt haben? In 150 Ländern sind mehr oder minder gleichzeitig insgesamt 200.000 Demonstranten auf die Straßen gegangen.

Anlass für den Protest waren nicht etwa eine Hungersnot oder der Ausbruch von kriegerischen Auseinandersetzungen. Sondern der geplante Abschluss eines weltweiten Handelsabkommens mit dem Titel Anti-Counterfeiting Trade Agreement - kurz: **ACTA**.

Nicht nur die Aufzüge, auch ihre Folgen waren beachtlich: Zahlreiche Regierungen der EU-Mitgliedstaaten haben **den Ratifikationsprozess gestoppt** oder von der Unterzeichnung des Abkommens Abstand genommen.

Die Europäische Kommission, die über 7 Jahre das Abkommen für die EU und ihre Mitgliedstaaten im Wesentlichen verhandelt hat, hat beschlossen:

ACTA wird dem **Gerichtshof der Europäischen Union** zur Prüfung vorgelegt. Und das, obwohl die EU das Abkommen bereits unterzeichnet hat.

Woher kommt es, dass ein Handelsabkommen - normalerweise für die Öffentlichkeit bestenfalls ein Randthema - eine derartige Resonanz erzeugt?

Inhalt des ACTA

Nüchtern betrachtet, ist ACTA ein **völkerrechtlicher Vertrag**. Durch ihn verpflichten sich die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie zehn weitere Staaten, gegenseitig bestimmte Standards zum Schutz des geistigen Eigentums zu gewährleisten.

Zugute käme dies vor allem international agierenden Unternehmen. Diese könnten davon ausgehen, in allen „ACTA-Staaten“ gleiche **Mindeststandards** zum Schutz ihrer Rechte vorzufinden.

ACTA schafft keine neuen Kategorien geistigen Eigentums und weitet auch nicht bestehende Schutzrechte aus.

Der Text enthält Vorgaben für

- die zivilrechtliche und strafrechtlich Durchsetzung,
- die Beschlagnahme gefälschter Produkte an den Grenzen und
- die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im digitalen Umfeld.

Die Regelungen sind **weitgehend unstrittig**.

Die **strittigen Punkte** betreffen ganz überwiegend den **Schutz des geistigen Eigentums**, vor allem des Urheberrechts, **im Internet**. Allein dieses Thema hat die Menschen in zahlreichen Staaten reihenweise auf die Straßen getrieben.

"Internetkapitel" des ACTA

Es ist genau betrachtet nur **ein Artikel des Abkommens**, der sich speziell mit dieser Problematik befasst - das so genannte „Internetkapitel“.

Obwohl die eigentlichen Streitpunkte damit relativ klar eingrenzbar sind, richtet sich die Kritik ohne zu differenzieren gegen das Abkommen insgesamt.

Ja, es hat den Anschein, dass die Kritiker den für sie relevanten Teil des Abkommens in seinen detaillierten Regelungen kennen. Ganz allgemein scheint die **Unkenntnis über dessen Inhalt groß.**

„In Zukunft könnten Internetprovider für Urheberrechtsverletzungen von Kunden haftbar gemacht werden“, war am 26. Januar in der „taz“ zu lesen; das Wort von den „Hilfssheriffs“ machte die Runde.

Demgegenüber sprachen die Süddeutsche Zeitung und der Spiegel von einer zum Teil hysterischen Kritik.

Obwohl es also nur um einen einzigen Artikel des Abkommens geht, scheint **unklar** zu sein, welche Folgen ACTA mit Blick auf den Schutz des Urheberrechts im Internet überhaupt hat. Ob es zu Verschärfungen des EU-Rechts und des Rechts der Mitgliedstaaten überhaupt zwingt.

Wenn man der Sache auf den Grund geht, stellt man fest, dass sich die derart massiv vorgetragene Kritik nicht auf den Wortlaut des Abkommens stützen kann:

Das Abkommen schreibt nicht vor, dass Internetseiten, die im Verdacht stehen, zu Urheberrechtsverletzungen genutzt zu werden, gesperrt werden müssen.

Es schreibt auch nicht vor, dass Internetprovider für Urheberrechtsverletzungen haften müssen, wenn sie nicht den Datenverkehr bzw. die bei ihnen gespeicherten Inhalte auf urheberrechtsverletzendes Material filtern.

Und es sieht nicht vor, dass ein so genanntes „Three-strikes“-Modell eingeführt wird, wonach dem Nutzer bei dreimaliger Urheberrechtsverletzung der Anschluss zu sperren ist.

Wie konnte es trotzdem zu einem solch breiten **Protest** kommen?

Ein Grund liegt mit Sicherheit in der ungunstigen **Geheimniskrämerei** während der Verhandlungen. Als dann auch noch einzelne Vorschriften des Verhandlungstextes durchsickerten, die tatsächlich eine grundsätzliche Haftung des Internetproviders für Urheberrechtsverstöße seiner Kunden vorsahen, war dem Misstrauen der „Internetgemeinde“ ein fruchtbarer Boden bereitet.

Nicht ganz unverständlich!

Allerdings wird auch in der kritischen Berichterstattung mittlerweile überwiegend eingeräumt:

Ein Inkrafttreten von ACTA würde nicht zu Verschärfungen des geltenden europäischen oder deutschen Urheberrechts zwingen.

Stattdessen werden jetzt vermehrt Bedenken geäußert, ACTA würde **eine künftige grundsätzliche Neugestaltung** des Urheberrechts im digitalen Zeitalter erschweren, den Istzustand sozusagen festzementieren. ACTA könne außerdem der **Vorwand sein**, die europäische Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu verschärfen.

Diese Einwände werfen die Frage auf, ob es in der Auseinandersetzung im Grunde überhaupt um ACTA geht. Zu Recht hat meine Kollegin Ilse Aigner davon gesprochen, es würden „viele Dinge in dieses völlig überbewertete Abkommen hineininterpretiert, die nicht drinstehen“.

Ist es nicht so, dass es eigentlich um die grundsätzliche **Spannung zwischen Urheberrecht und Freiheit** im Internet geht?

Formen der Urheberrechtsverletzung im Internet

Anrede!

Es lohnt sich, dieses Spannungsfeld etwas näher zu beleuchten:

Die Rechteinhaber sind im Internet grob gesagt mit zwei Formen der Urheberrechtsverletzung konfrontiert:

Einen großen Block stellen die weithin bekannten „**Peer-to-peer**“-**Tauschbörsen** dar. Hier gibt es keinen zentralen Anbieter des urheberrechtlich geschützten Materials, sondern jeder Teilnehmer tritt zugleich als Nachfragender und als Anbieter auf:

Er lädt nicht nur die gewünschten Daten für seine eigenen, persönlichen Zwecke herunter. Nein, er stellt sie zugleich anderen Interessenten im Rahmen der Tauschbörse wieder zur Verfügung.

Die Rechteinhaber haben hier effektive Schutzmöglichkeiten entwickelt: Sie nehmen selbst an den Tauschbörsen teil und können mit spezieller Software die IP-Adresse ermitteln, mit der vorher Urheberrecht verletzt worden ist.

Nach der Ermittlung der IP-Adresse erwirken sie einen gerichtlichen Beschluss. Dieser zwingt den Zugangsprovider dazu, ihm den Inhaber des Anschlusses mitzuteilen, von dem aus die Urheberrechtsverletzung begangen wurde. Der Anschlussinhaber erhält dann eine auf

Unterlassung gerichtete **Abmahnung** -
verbunden mit einer saftigen Kostennote.

Das Institut der Abmahnung hat sich einerseits in den Tauschbörsenfällen als ein **wirksames Instrument** bei der Bekämpfung der Internetpiraterie erwiesen. Nach einer Schätzung des Instituts der deutschen Wirtschaft ging die Zahl der illegalen Musikdownloads in Deutschland von 602 Millionen im Jahr 2003 auf 258 Millionen im Jahr 2009 zurück.

Andererseits stoßen die teilweise entstandenen Auswüchse **der Abmahnpraxis auf massive Kritik**. Wenn für den „Tausch“ weniger Dateien in Serienschreiben abgemahnt wird und dafür Kosten in zum Teil vierstelliger Höhe in

Rechnung gestellt werden, dann stellt sich eine Frage:

Geht es hier wirklich noch um den gebotenen Schutz des Urheberrechts? Oder geht es nicht vielmehr darum, ein lukratives Geschäftsmodell auszunutzen?

Die Versteigerung angeblicher Abmahnforderungen in Höhe von etwa 90 Millionen Euro durch eine Regensburger Kanzlei war im letzten Jahr sicher ein Extrembeispiel. Ein solches Gebahren fördert aber ganz sicher nicht die Akzeptanz des Urheberrechtsschutzes in der Bevölkerung!

Neben den Peer-to-peer-Tauschbörsen gibt es einen weiteren großen Block von Urheberrechtsverletzungen im Internet: Das so genannte „**Hosting**“.

Hier greift der Nutzer auf zentral gespeicherte Inhalte zu.

Aufsehen erregt hat jüngst die Schließung der Hostingdienste "kino.to" und "Megaupload".

Beim Hosting fehlt den Rechteinhabern anders als bei den Tauschbörsenfällen ein eigener Ermittlungsansatz, da sie weder von der Speicherung der Daten noch von deren Abruf Kenntnis erlangen.

Die Rechteinhaber fordern deshalb zum Teil folgendes: **Provider** sollten durch Filtersysteme den Zugang zu urheberrechtsverletzenden Seiten **sperren** und den **Upload** urheberrechtsverletzenden Materials **verhindern**.

Das zentrale Problem dieser Forderungen liegt auf der Hand: Den Providern würde nicht nur die Unterhaltung und Anwendung kostspieliger Filtersysteme abverlangt. Sie würden vielmehr auch dazu gezwungen selbst als Kontrolle zu fungieren.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat jedenfalls jüngst entschieden, dass eine allgemeine präventive **Überwachungspflicht gegen europäisches Recht verstößt**.

Dabei hat der Gerichtshof ausdrücklich auch auf die Grundrechte des Schutzes personenbezogener Daten abgestellt.

Ausblick

Anrede!

Sie sehen: Der Urheberrechtsschutz im Internet wirft schwierige Fragen auf. Einfache Lösungen gibt es hier nicht!

Politik, Anwaltschaft und Gerichte werden sich weiterhin intensiv mit dem Thema beschäftigen müssen.

Sogar Sie, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen am Anwaltsgerichtshof und an den Anwaltsgerichten, könnte es treffen. Auch, wenn Sie nicht primär für Urheberrecht zuständig sind.

Aber Ihnen könnte sich durchaus die Frage stellen, inwieweit eine konkrete Abmahnpraxis gegen das Berufsrecht verstößt.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, sehr geehrte Frau Lindenberg-Lange, sowie allen Vertreterinnen und Vertretern der Anwaltsgerichtsbarkeit zu Ihrem Können, eine glückliche Hand bei all Ihren Entscheidungen!

Nochmals herzlichen Glückwunsch und alles Gute für Ihre fordernde, aber gleichzeitig spannende neue Tätigkeit!

